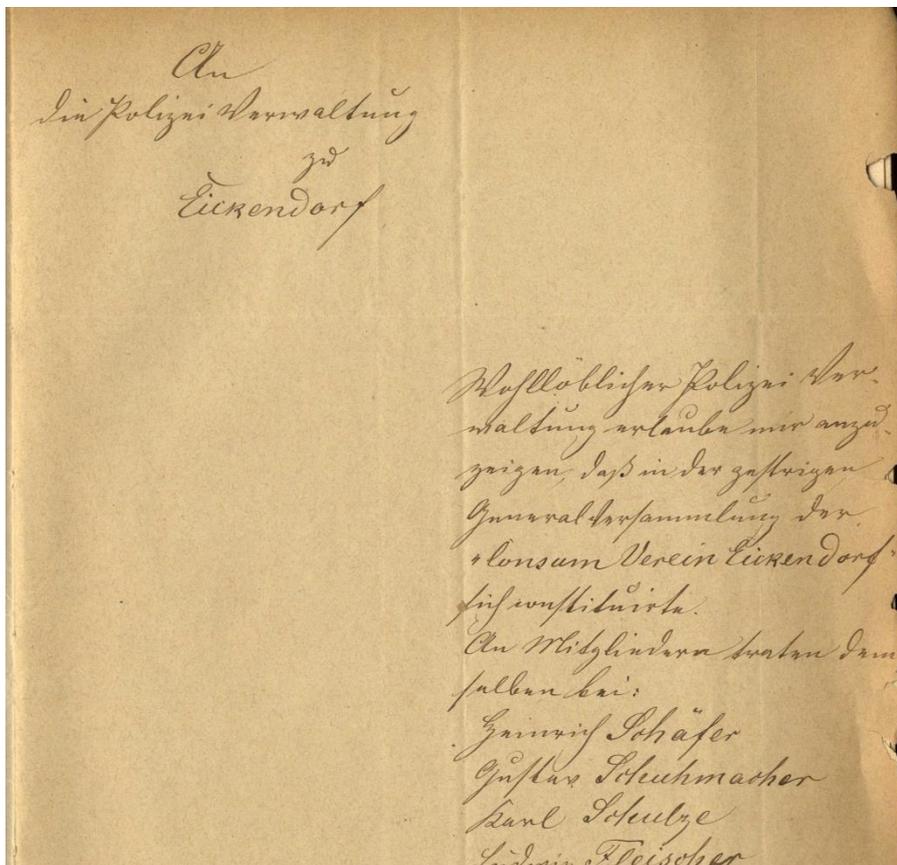


## Gründung des Consum-Vereins Eickendorf am 16. März 1882

Der „Consum Verein Eickendorf constituirte“ sich am 16. März 1882, dazu fand eine Generalversammlung statt. Als Vereinslokal ist „beim Kaufmann August Schulze hier“ festgelegt. Schon unter dieses Protokoll setzten 19 Mitglieder ihre Unterschrift und es folgten noch mehr.



Anzeige der „Constituierung“ des Vereins bei der Polizei-Verwaltung

Im April des Jahres schreibt der Königliche Landrath des Kreises Calbe an den Amtsvorsteher zu Eickendorf, dass der Bildung eines Consum-Vereins in Eickendorf nichts entgegensteht, wenn er sich in „gesetzlicher Form vollzieht“. Außerdem ist dem Ortsvorstand mitzuteilen, dass der Verein der Gewerbesteuer unterliegt.

Bedenken des „Landrathes“ bestehen dahingehend, dass mit der „ganzen Angelegenheit nur eine Umgehung der Schank- und Branntweinhandel-Concession beabsichtigt wird“. Er verfügt, „sobald an Nichtmitglieder hier verschänkt oder Schnaps verkauft“ wird, der Verein „wegen Gewerbepolizei-Übertretung“ zur Anzeige gebracht wird!

Königliche Landrath  
des  
Kreises Salzb.  
No. 1993.

Salzb. a. S., den 5. April 1887.

m. 7/4 87

Auf den gefälligen Brief vom 15. März ist mir von Ihnen  
angezeigt, daß die Bildung eines Consum-Vereins, wenn derselbe  
in den gesetzlichen Formen sich vollzieht, nicht entgegenstehen  
wäre. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, und ersuche Sie  
anzudeuten, daß ein solch. Vorhaben vorsehender Mittheilung  
zu machen, daß Consum-Vereine der Gesundheitsbehörde unterliegen.  
Es ist nämlich klar, daß Jede ein Consum-Verein lediglich  
einem eigenen Vorhaben, Nutzen und Leben nicht nur, daß sich  
die ganze Angelegenheit nur eine Angelegenheit der Gesundheit und  
Vorbereitung der Gesundheit betrachten würde. Ich würde Ihnen aber  
gerade mit Rücksicht darauf erörtern, Ihre eigene Sache zu  
inspiren, daß Jede, sobald es sich um Angelegenheiten der Gesundheit  
und Gesundheit der Mitglieder des Vereins, über die Besorgung der  
Kauf, wegen Gesundheitsgefahr, Abwehrung und Abwehrung gebracht  
wird. Dem Gesundheitsbehörde jedes der vorsehender Mittheilung  
zufolge.

M. W. v. S.

Schreiben des „Königlichen Landrathes“ mit Äußerung seiner Bedenken

In loser Folge, ohne Nennung eines Datums, wurden Listen weiterer neuer Mitglieder an das Protokoll der Gründung des „Consum-Vereins“ angehängt. Auf Grund der Aktenlage muss es kurz danach abgeheftet sein, es melden sich weitere 51 Mitglieder bzw. 43 neue Mitglieder und kurz darauf erneut 16 Neumitglieder.

In der Folge tritt der Verein aktenkundig nicht mehr in Erscheinung.

Auffallend in der damaligen Zeit ist, dass die Angelegenheiten sämtlicher Vereine des Kreises durch den „Königlichen Landrath“ direkt kontrolliert werden und er den „Amtsvorstehern und Polizei-Verwaltungen der Städte des Kreises“ weisungsberechtigt ist.